

Gemeinde Ragösen

Beschlussvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: RAG-BV-030/2006 Aktenzeichen: br-eng Datum: 23.02.2006 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Bauangelegenheiten und Liegenschaften																		
Betreff: Satzung der Gemeinde Ragösen mit OT Krakau über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Ragösen mit OT Krakau																			
Beratungsfolge	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <th colspan="2">Mitglieder</th> <th colspan="4">Abstimmungsergebnis</th> </tr> <tr> <th>Soll</th> <th>Anw.</th> <th>Mitw.- verbot</th> <th>Daf.</th> <th>Dag.</th> <th>Ent.</th> </tr> <tr> <td style="height: 30px;">13.03.2006</td> <td style="height: 30px;">Gemeinderat Ragösen</td> <td style="height: 30px;"></td> <td style="height: 30px;"></td> <td style="height: 30px;"></td> <td style="height: 30px;"></td> </tr> </table>	Mitglieder		Abstimmungsergebnis				Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.	13.03.2006	Gemeinderat Ragösen				
Mitglieder		Abstimmungsergebnis																	
Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.														
13.03.2006	Gemeinderat Ragösen																		

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ragösen beschließt die Straßenausbaubeitragssatzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Ragösen mit OT Krakau in der vorliegenden Fassung lt. Anlage.

Dr. Reiche
Bürgermeister

Beschlussbegründung

Entsprechend des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind die Gemeinden verpflichtet zur Deckung ihres Aufwandes bei Straßenausbaumaßnahmen Beiträge zu erheben und entsprechende Satzungen zu beschließen. Der vorliegende Entwurf einer Straßenausbaubeitragssatzung erfasst auch die Maßnahmen, die im Zeitraum 15. Juni 1991 bis einschließlich 21. April 1999 durchgeführt wurden.

Der Satzungsentwurf entspricht den Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG – LSA), in dem die Mindestinhalte einer Satzung als zwingende Vorschrift formuliert sind. Eine Satzung, die nicht alle vom jeweiligen KAG zwingend vorgeschriebenen Mindestanforderungen erfüllt, ist fehlerhaft. Für das Land Sachsen-Anhalt sind entsprechend des KAG – LSA folgende Mindestinhalte vorgeschrieben

Beitragsschuldner	- erfasst im § 12 des Satzungsentwurfes
Beitragstatbestand	- erfasst im § 2 des Satzungsentwurfes
Beitragsmaßstab	- erfasst im § 6 des Satzungsentwurfes
Beitragssatz	- erfasst im § 4 des Satzungsentwurfes
Entstehung der Beitragsschuld	- erfasst im § 10 des Satzungsentwurfes
Fälligkeit des Beitrages	- erfasst im § 13 des Satzungsentwurfes

Bei den vorgenannten Mindestinhalten kommt insbesondere dem Beitragssatz eine besondere Bedeutung zu.

Der Beitragssatz im Straßenausbaubeitragsrecht legt fest, welcher Anteil des beitragsfähigen Aufwands auf die Allgemeinheit (Gemeinde) und welcher Teil auf die Grundstücke, die einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil aus der Maßnahme haben, entfällt. Dieses Verhältnis muss die Festlegung des Gemeindeanteils nach den Grundsätzen des Wahrscheinlichkeitsmaßstabes widerspiegeln.

Die Festlegung des Gemeindeanteils ist ein Rechtssatzungsakt der Gemeinde. Die Gemeinde hat bei der Festlegung einen Ermessensspielraum, der von den Verwaltungsgerichten nur daraufhin überprüft werden kann, ob die Gemeinde ermessenfehlerfrei gehandelt hat, insbesondere, ob sie den von Gesetz und Recht geltenden Rahmen eingehalten hat. Das Ermessen der Gemeinde bedeutet aber nicht, dass die Gemeindeanteile (und daraus schlussfolgernd die Anteile der Beitragspflichtigen) in einer Schwankungsbreite (z. B. 30 % bis 70 %) angegeben werden.

Der Satz muss festgelegt werden.

Die Festlegung des Gemeindeanteils muss sich an der Verkehrsbedeutung der Straße orientieren. Dies bedeutet aber, dass nicht für alle Straßen der Gemeinde ein einheitlicher Satz festgelegt werden darf, sondern differenziert werden muss.

Nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte muss mindestens differenziert werden zwischen:

- Anliegerstraßen
- Hupterschließungsstraßen (Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr)

- Hauptverkehrsstraßen (Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen)

Nach der jüngeren Rechtsprechung definiert man die Straßentypen wie folgt:

Anliegerstraßen

Anliegerstraßen dienen überwiegend der Erschließung der angrenzenden und durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke.

Haupterschließungsstraßen

Haupterschließungsstraßen sind Straßen, bei denen weder dem Anliegerverkehr noch dem Verkehr der Allgemeinheit ein deutliches Übergewicht zukommt.

Hauptverkehrsstraßen

Hauptverkehrsstraßen dienen überwiegend dem Durchgangverkehr.

Für Anliegerstraßen geht die Rechtsprechung zurzeit von einem Mindestsatz für die Beitragspflichtigen von 60 % des beitragsfähigen Aufwandes aus (Gemeindeanteil damit 40 %), Satzungen mit einem geringeren Anteil für die Beitragspflichtigen werden demzufolge als nichtig bewertet.

Das Beitragserhebungsgebot (welches sich aus dem System der finanziellen Grundlagen der Kommunen und damit aus den Einnahmebeschaffungsgrundsätzen ableitet) gebietet nicht nur, Beiträge überhaupt zu erheben, sondern es gebietet darüber hinaus auch, Beiträge in rechtlich zulässiger Höhe zu erheben.

Das Verwaltungsgericht Dessau macht in einer vielbeachteten Entscheidung deutlich, dass es mit §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Abs. 5 Satz 1 KAG – LSA in Verbindung mit § 91 Abs. 2 GO LSA (Gemeindeordnung) unvereinbar ist, wenn eine Gemeinde ihr Satzungsrecht so gestaltet, dass sie „zwar nicht gänzlich, aber in erheblichem Umfang“ auf die ihr zustehenden Entgelte für Sondervorteile verzichtet, indem sie bei der Schaffung des für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen erforderlichen Satzungsrechts „den Gemeindeanteil unverhältnismäßig hoch, in einer den Vorteilen der Allgemeinheit evident nicht gerecht werdenden Art und Weise festsetzt. Ein solches Vorgehen ist auch mit dem Gleichheitssatz (Artikel 3 GG) nicht vereinbar“.

Der vorliegende Satzungsentwurf einer Straßenausbaubeitragsatzung für die öffentlichen Verkehrsanlagen im Gebiet der Gemeinde Ragösen trägt den vorgenannten rechtlichen Anforderungen Rechnung.

Die vorhandenen öffentlichen Verkehrsanlagen in Ragösen und Krakau unterliegen eindeutig unterschiedlichen Funktionen, die einheitliche Prozentsätze für alle Straßen rechtlich nicht ermöglichen. In einem rechtstreitigen Verfahren würde die nicht sachgerechte Einordnung einer Straße zur Nichtigkeit des betreffenden Beitragsbescheides führen, da die Einhaltung der Systematik des Vorteilsgedankens nicht gegeben und damit die Beitragsberechnung fehlerhaft wäre.

In den beiliegenden Planübersichten ist die jeweilige Funktion der Verkehrsanlagen in Ragösen und Krakau dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: X Nein:

Ausgaben:

Einnahmen: in Anwendung der Satzung

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- Straßenausbaubeitragssatzung